

Die Preise für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen einschließlich möglicher Zusatzleistungen sind dem nachfolgendem Preisblatt zu entnehmen.

## Preisblatt für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für die Jahre 2020 bis 2022

### Anmerkung:

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) am 2. September 2016 hat die Stadtwerke Langen GmbH als Netzbetreiber die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers übernommen. Ein Bestandteil des GDEW ist das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Darin ist der flächendeckende Rollout von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen festgelegt. Für den Einbau, Betrieb und Wartung sind Preisobergrenzen festgelegt, die dem Kunden für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme in Rechnung gestellt werden dürfen. Diese sind in den nachfolgenden Positionen aufgeführt.

Wichtig ist, dass zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Preisblatts noch keine zugelassenen und funktionstüchtigen Geräte auf dem Markt existieren und somit auch noch nicht eingebaut werden können. Dennoch sind wir zur Veröffentlichung dieses Preisblatts verpflichtet. Gemäß § 37 des MsbG informieren wir Sie nachfolgend über die Preise für Standardleistungen nach § 35 Absatz 1 MsbG und mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Absatz 2 MsbG.

### 1. Preise für intelligente Messsysteme gemäß § 31 Absatz 1 MsbG

Jahresverbrauch in kWh <sup>1)</sup>

|                                                        |                   |
|--------------------------------------------------------|-------------------|
| Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG | 84,03 €/Jahr      |
| > 6.000 - 10.000                                       | 84,03 €/Jahr      |
| > 10.000 - 20.000                                      | 109,24 €/Jahr     |
| > 20.000 - 50.000                                      | 142,86 €/Jahr     |
| > 50.000 - 100.000                                     | 168,07 €/Jahr     |
| > 100.000                                              | nach Vereinbarung |

### 2. Preise für intelligente Messsysteme gemäß § 31 Absatz 2 MsbG (Anlagenbetreiber)

Installierte Leistung in kW

|            |                   |
|------------|-------------------|
| > 1 - 7    | 50,42 €/Jahr      |
| > 7 - 15   | 84,03 €/Jahr      |
| > 15 - 30  | 109,24 €/Jahr     |
| > 30 - 100 | 168,07 €/Jahr     |
| > 100      | nach Vereinbarung |

### 3. Preise für intelligente Messsysteme gemäß § 31 Absatz 3 MsbG (optional <sup>3) u. 4)</sup>)

Jahresverbrauch in kWh <sup>1)</sup>

|                 |              |
|-----------------|--------------|
| bis 2.000       | 19,33 €/Jahr |
| > 2.000 - 3.000 | 25,21 €/Jahr |
| > 3.000 - 4.000 | 33,61 €/Jahr |
| > 4.000 - 6.000 | 50,42 €/Jahr |

Installierte Leistung in kW

|       |              |
|-------|--------------|
| bis 7 | 50,42 €/Jahr |
|-------|--------------|

### 4. Preise für moderne Messeinrichtungen gemäß § 32 MsbG Messstellenbetrieb

|                         |              |
|-------------------------|--------------|
| Moderne Messeinrichtung | 16,81 €/Jahr |
|-------------------------|--------------|

Alle oben genannte Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%

1) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe nach Ziffer

[3] Preise für intelligente Messsysteme gemäß § 31 Absatz 3 MsbG (optional) bis 2.000 kWh.

2) Der Preis beinhaltet keine eventuell notwendigen Zusatzleistungen insbesondere keine Strom-/Spannungswandler.

3) Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem gilt ab 2020.

4) Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem gilt ab 2018.

## 5. Preise für intelligente Messsysteme gemäß §§ 33 Absatz 1 und 35 Absatz 2 MsbG

Die Preise für ein intelligentes Messsystem zum netzdienlichen oder marktorientierten Einsatz nach § 33 Absatz 1 MsbG, sowie als Zusatzleistung gemäß § 35 Absatz 2 MsbG entnehmen Sie bitte den Positionen 1 - 4 dieses Preisblattes.

## 6. Zusatzleistungen

|                                                     |              |
|-----------------------------------------------------|--------------|
| Stromwandlersatz für Niederspannung                 | 28,66 €/Jahr |
| Geräte- und Tarifschaltung je Schaltkontakt bei mME | 16,53 €/Jahr |
| Zusätzliche Ablesung bei mME                        | 5,20 €/Jahr  |

*Zukünftig werden ggf. weitere Zusatzleistungen angeboten um im Preisblatt ergänzt*

**Alle oben genannte Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%**

1) Zur Bemessung des Jahresstromverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweils letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich. Solange noch keine drei Jahreswerte vorliegen, erfolgt eine Zuordnung zur Verbrauchsgruppe nach Ziffer

[3] Preise für intelligente Messsysteme gemäß § 31 Absatz 3 MsbG (optional) bis 2.000 kWh.

2) Der Preis beinhaltet keine eventuell notwendigen Zusatzleistungen insbesondere keine Strom-/Spannungswandler.

3) Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Letztverbraucher mit einem intelligenten Messsystem gilt ab 2020.

4) Die optionale Ausstattung einer Messstelle bei einem Anlagenbetreiber mit einem intelligenten Messsystem gilt ab 2018.